

RS OGH 1997/3/4 1R40/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1997

Norm

JN §41
JN §88
LGVÜ Art5 Nr1
IPRG §36
CISG Art6
CISG Art57
ABGB §905 Abs2

Rechtssatz

Auch für den Anwendungsbereich des LGVÜ hat die Klage alle die Zuständigkeit des angerufenen nationalen Gerichts nach jenem Übereinkommen begründenden Umstände darzustellen. Eines Verbesserungsverfahrens bedürfte es in diesem Zusammenhang nur dann, wenn das angerufene Gericht die Zuständigkeitsfrage ansonst überhaupt nicht beurteilen könnte.

Enthält also das Vorbringen über einen Sachverhalt mit Auslandsbeziehung Umstände, die zwar keinen Wahlgerichtsstand nach dem LGVÜ wohl aber nach dem nationalen Prozeßrecht verwirklichen, so ist damit den Erfordernissen des § 41 JN entsprochen (Rechberger Rz 2 und 3 zu § 41 JN).

Der Wahlgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 LGVÜ ist durch den materiellen Erfüllungsort definiert. Dieser wäre nach dem Kollisionsrecht des angerufenen Gerichtes zu ermitteln (P.G. Mayer

Das Übereinkommen von Lugano 40 und 50, Kropholler Komm. z. EuGVÜ Rz 16 zu Art 5, EuGH RS 12/76). Dabei muß jedoch beachtet werden, daß die Anwendung des CISG nicht zwingend ist und überdies die Niederlassung des Verkäufers als Zahlungsort lediglich subsidiär in Frage kommt (Honsell Rz 4 je zu Art 6 bzw. 57 CISG).

Auch nach § 36 IPRG iVm § 905 Abs 2 ABGB bleibt bei einer Geld-Schickschuld der Absendungsort gesetzlicher Erfüllungsort (E 23 u 24 zu § 905 ABGB MGA34).

Entscheidungstexte

- 1 R 40/97x
Entscheidungstext HG Wien 04.03.1997 1 R 40/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000005

Dokumentnummer

JJR_19970304_LG00007_00100R00040_97X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at